

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN der GWT ST GmbH - Bereich Chemiehandel



§ 1 Gültigkeit dieser Bedingungen, Angebote

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend kurz AVB) gelten, soweit nicht die Vertragspartner schriftlich Abweichendes vereinbart haben. Sie gelten ausdrücklich auch für zukünftige Geschäfte zwischen den Parteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.

Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferungen von Waren gelten sinngemäß auch für Lieferungen von Leistungen.

Entgegenstehenden, ergänzenden oder von diesen Bedingungen abweichenden AGBs des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Für ihre Gültigkeit bedarf es der schriftlichen Anerkennung und der firmenmäßigen Zeichnung durch GWT ST. Abweichungen von den vorliegenden AVB einschließlich Abweichungen vom Schriftformerfordernis bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche und telefonisch getroffenen Mitteilungen bedürften zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der GWT ST.

Soweit in diesen AVB Schriftlichkeit gefordert wird, erfüllen Vereinbarungen, die unter Gebrauch elektronischer Post (E-Mail) oder eines damit vergleichbaren individuellen elektronischen Kommunikationsmittel getroffen wurden, das Erfordernis der Schriftlichkeit.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch GWT ST. Etwaige Druckfehler, offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler, verpflichten die GWT ST nicht. Dies gilt insbesondere für Irrtümer der Leistungsbeschreibung des Angebotes. Nur schriftliche Angebote der GWT ST sind gültig. Falls im Angebot nicht ausdrücklich anders angegeben, ist das Angebot 30 Tage gültig.

§ 2 Umfang der Lieferpflicht

Für den Umfang der Lieferverpflichtung der GWT ST ist ausschließlich die schriftliche Leistungsbeschreibung des Angebotes, bzw. die Auftragsbestätigung, maßgebend.

An Zeichnungen, Plänen und Vorschlägen behält GWT ST sich Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen nur im Zusammenhang mit den von GWT ST gelieferten Waren verwendet und Dritten nicht ohne eine von GWT ST schriftliche Zustimmung, zugänglich gemacht werden.

Erfolgen Lieferungen nach Plänen, Zeichnungen, Modellen, analytischen Vorgaben, oder sonstigen Angaben des Kunden und werden dadurch Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte, verletzt, so stellt der Kunde GWT ST von diesen Ansprüchen auf erste Anforderung frei.

Von der GWT ST durchgeführte Berechnungen über Wasserqualität, oder sonstige durch den Verkaufsgegenstand zu erzielende Wassereigenschaften, werden aufgrund der von der GWT ST zur Verfügung gestellten Analysewerte durchgeführt. Berechnungen sind grundsätzlich unverbindlich; angegebene Werte können sich bei Veränderung der Analysewerte, Abgabemengen und Durchflussleistungen u.a. ändern.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

Erhöhungen von Einfuhrzöllen, Abgaben, Frachten usw. welche nach dem Tage des Kaufes durch behördliche oder gesetzliche Anordnungen bestimmt werden, gehen zu Lasten des Kunden.

Alle Preise verstehen sich in Euro und soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, ab Lager oder Werk und beinhalten keine Transportkosten; die Umsatzsteuer wird stets gesondert ausgewiesen. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf Verlangen des Kunden und auf dessen Kosten.

Die Ware reist daher auf Kosten und Gefahr des Kunden. Für die Abrechnung sind die in den Versand-/Begleitpapieren angegebenen Maße, Gewichte und Mengen maßgeblich. Beanstandungen von Liefermaß, Liefergewicht und Liefermenge sind spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich vorzubringen. Die Ware reist vom jeweiligen Versandort auf Gefahr des Kunden. Für Gewichtsverluste während des Versandes ist GWT ST nicht haftbar. Versandvorschriften sind stets mit der Bestellung zu geben. Die Versandart und der Versandweg bleiben jedoch stets, ohne Gewähr für schnellste und billigste Beförderung, GWT ST überlassen. Teillieferungen sind zulässig. Mehrkosten für Luft-, Eil- und Expressgutversendung, die auf Wunsch

des Kunden vorgenommen wird, gehen zu seinen Lasten.

Gerät der Kunde gegenüber der GWT ST in Zahlungsverzug, oder wird der GWT ST bekannt, dass eine Insolvenzeröffnung droht, oder eröffnet wurde (auch im Falle außergerichtlicher oder gerichtlicher Sanierungsverfahren), bzw. durch Wechselprotest, Klagen usw. Unsicherheit in der Vermögenslage des Kunden besteht, ist der Kaufpreis, auch wenn andere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, sofort fällig. Auch bei Verletzung anderer Zahlungsbestimmungen tritt sofortiger Terminverlust ein. Gleiches gilt bei Annahmeverzug des Kunden. Ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen ist der Kunde immer dann in Annahmeverzug anzusehen, wenn er die bedungenen Leistungen, trotz schriftlicher Aufforderung, nicht abnimmt.

Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber, nicht an Erfüllungsort, angenommen. Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Kunden. Die GWT ST kann angebotene Zahlung in Form von Scheck oder Wechsel, ohne Angabe von Gründen, ablehnen. Bei Überschreiten der vereinbarten Zahlungstermine ist die GWT ST berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozent über dem Basiszinssatz gemäß § 456 UGB zu verrechnen. Zahlungen sind nur an die GWT ST direkt, bzw. an die von der GWT ST bekannt gegebene Zahlstelle, oder an eine von der GWT ST schriftlich bevollmächtigte Person schuldbefreiend zu leisten.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen, oder von GWT ST nicht anerkannten Gegenansprüchen, zurückzuhalten oder damit aufzurechnen, es sei denn, dass diese von GWT ST anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind. In den „Allgemeinen Geschäfts- u. Einkaufsbedingungen“ unserer Kunden ausgesprochene Zessionsverbote und alle sonstigen, die Zession von Forderungen betreffenden Vertragsbedingungen, gelten als nicht geschrieben. Ansonsten ist die GWT ST berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr zu verlangen.

§ 4 Lieferfrist

Die Lieferfristen gelten als annähernde, werden aber nach Möglichkeit eingehalten.

Die GWT ST ist berechtigt Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und entsprechend Rechnung zu legen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kunde die Leistung innerhalb der angemessenen Frist nicht abrufen, oder mit den bauseits zu erbringenden Vorleistungen, wie z.B. Klärung der Finanzierung, Einhaltung von Genehmigungen, Beschaffung von Plänen und dergleichen, in Verzug ist.

Für die Einhaltung der Lieferfrist ist jener Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Liefergegenstand das Werk verlässt, oder dem Kunden die Versandbereitschaft angezeigt wird. Nimmt der Kunde die vertragsmäßige bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort, oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an, so kann die GWT ST entweder Erfüllung verlangen, oder unter Setzung einer Frist zur Annahme, vom Vertrag zurücktreten, wobei sämtliche dabei entstandenen Kosten vom Kunden getragen werden.

Die Lieferfrist der GWT ST verlängert sich bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse um eine angemessene Frist und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die GWT ST oder einer ihrer Unterlieferanten, davon betroffen sind.

Insbesondere kommen dabei in Frage: Betriebsstörungen, Streiks, Pandemien, kriegerische Auseinandersetzungen, Verwerfungen am Weltmarkt, Aussparungen, Ausschusserzeugung, Verzögerung der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffteile. Diese Fälle höherer Gewalt berechtigen den Kunden nicht wegen verspäteter Lieferung vom Vertrag zurückzutreten oder einen Schadenersatzanspruch an die GWT ST zu stellen. Die GWT ST wird derartige Vorkommnisse umgehend dem Kunden melden.

§ 5 Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang auf den Kunden erfolgt für Lieferungen mit dem Abgang der Lieferung ab Werk bzw. ab Lager und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport durch GWT ST durchgeführt wird. Bei Leistungen erfolgt der Gefahrenübergang auf den Kunden mit

Stand: 25.10.2024

Standort | [Sollenau](#) | [Graz](#) | [Braunau](#)

Seite 1 von 3

www.gwt.at

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN der GWT ST GmbH - Bereich Chemiehandel



Übernahme bzw. bei vorzeitiger Nutzung der Leistungen durch den Kunden.

Bei Annahme- oder Schuldnerverzug geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

§ 6 Gewährleistung

Die GWT ST leistet Gewähr, dass gelieferte Produkte im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges frei von Material- und Herstellungsmängeln sind, die den Wert oder die Tauglichkeit der Produkte erheblich mindern, sowie etwa ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften besitzen.

Der Kunde ist verpflichtet, die ihm zugegangenen Lieferungen unmittelbar zu überprüfen. Offene Mängel müssen sofort, verborgene Mängel innerhalb von 4 Tagen, bei sonstigem Verlust des Anspruches, schriftlich angezeigt werden. Der Kunde muss beweisen, dass der Mangel bereits bei Gefahrenübergang vorlag. Im Falle der Beanstandung ist der Kunde verpflichtet, die Ware zunächst anzunehmen, sachgemäß abzuladen und zu lagern. Es muss der GWT ST weiters Gelegenheit gegeben werden, die Beanstandung nachzuprüfen. Für Schäden durch Witterungseinflüsse, oder unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, haftet die GWT ST nicht. Bei allen, der GWT ST nachgewiesenen Mängeln an dem Liefergegenstand, ist die GWT ST berechtigt, nach ihrer Wahl das mangelhafte Produkt gegen ein gleichartiges, einwandfreies Produkt, innerhalb angemessener Frist, auszutauschen, oder in anderer Form eine Nachbesserung vorzunehmen.

Falls die GWT ST Mängel auch innerhalb einer schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist nicht beseitigt, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag, soweit zulässig, unter Ausschluss weiterer Ansprüche, zurückzutreten. Für ausgetauschte oder nachgebesserte Produkte oder Teile beginnt die Gewährleistungsfrist nicht neu zu laufen.

Alle weiteren Gewährleistungsansprüche, insbesondere auch Ersatzansprüche für unmittelbare oder mittelbare Schäden, auch für Drittschäden oder für Folgeschäden, die an anderen Gegenständen entstanden sind, bzw. auf Verdienstentgang, sind ausgeschlossen.

Die Gewährleistungspflicht besteht nur gegenüber dem Kunden auf die Dauer von 6 Monaten ab Lieferung, unabhängig von der Art des Mangels, sofern nicht eine andere, darüber hinaus gehende produktspezifische Gewährleistung zur Anwendung kommt.

§ 7 Haftung

Der Kunde verpflichtet sich, ihm ausgehändigte Gebrauchsanweisungen, bzw. Bedienungsanleitungen, sowie Sicherheitsdatenblätter genau zu befolgen, bzw. befolgen zu lassen, Warnhinweise zu beachten und den Kaufgegenstand nur bestimmungsgemäß zu verwenden. Im Falle der Wiederveräußerung hat der gewerbliche Wiederverkäufer diese Pflichten auch seinem Käufer gegenüber zu überbinden. Ihm ist es außerdem ausdrücklich untersagt dem Kaufgegenstand, über die schriftlich zugesagten Produkteigenschaften hinaus, zusätzliche Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten und dgl. zuzusagen, die eine Haftung der GWT ST im Sinne des Produkthaftungsgesetzes BGBl. 199/1988 auslösen könnten.

Die GWT ST haftet, sofern sie überhaupt in Anspruch genommen werden kann, nur im Falle eigener krass grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Außerdem haftet sie nur für unmittelbare Schäden und nicht für Mangelfolgeschäden. Jeder Ersatz ist begrenzt mit der Höhe des Einkaufswertes der jeweiligen (Teil-) Lieferung. In keinem Fall übernimmt die GWT ST irgendeine Haftung für die Einrichtungen eines Spediteurs, oder Frachtführers, oder deren Subauftragnehmer, auch wenn diese von ihm beauftragt wurden. Betriebsstörungsschäden, entgangener Gewinn und nicht eingetretene Ersparnis, sowie auch Ansprüche gegen die GWT ST, wegen von Dritten gegen den Käufer erhobener Ansprüche, oder wegen unerlaubter Handlungen, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz, oder krasser grober Fahrlässigkeit, beruhen.

Alle Schadenersatzansprüche gegen die GWT ST, den Hersteller, deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, verjähren 12 Monate nach Kenntnis von Schaden und Schädiger.

Diese Haftungsbeschränkung gelten auch für den Fall der Wandlung oder einer sonstigen, auch rückwirkenden, Beseitigung

oder Aufhebung des Vertrages.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller der GWT ST zustehenden Forderungen und Außenstände deren Eigentum.

Der Kunde ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der GWT ST gehörenden Waren (Vorbehaltsware) verpflichtet.

Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für GWT ST vor, ohne dass GWT ST daraus Verpflichtungen entstehen. Verbindet, vermischt, vermengt oder verarbeitet der Kunde die Vorbehaltsware mit anderen Waren, oder bildet er sie mit anderen Waren um, so steht GWT ST an der daraus hervorgegangenen neuen Ware Miteigentum, im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren, zu. Die neue Ware gilt insoweit als Vorbehaltsware i.S. dieser Bedingungen.

Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Gegenständen, die noch unter Eigentumsvorbehalt stehen, ist unzulässig. Zugriffe Dritter (wie z.B. Pfändung) hat der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch die GWT ST zieht, sofern eine anderslautende Erklärung nicht angegeben wurde, nicht den Vertragsrücktritt nach sich. Der Kunde ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu dulden, die GWT ST zur Geltendmachung des Eigentums tunlich erscheinen, insbesondere den Zutritt zu seinen Liegenschaften und Gebäuden. Im Übrigen gelten die AGB für Lieferanten, Kunden, private Abnehmer und beauftragte Spediteure/Güterbeförderer der GWT ST.

§ 9 Beratung und Auskünfte

Vorschläge von GWT ST zur Verwendung der Produkte sowie der anwendungstechnischen Beratung werden nach den Erfahrungen von GWT ST und den von dem Kunden gemachten Angaben gemacht. Die Prüfung und Entscheidung, ob die Ware für die beabsichtigte Anwendung, Verwendung oder Verarbeitung geeignet ist, obliegt allein dem Kunden und liegt in dessen ausschließlichen Verantwortungsbereich. GWT ST garantiert weder für die zu erzielenden Ergebnisse, noch übernimmt GWT ST die Gewähr, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

§ 10 Erfüllungsort, Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort gilt der Sitz der GWT ST, sofern nichts anderes vereinbart wird. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschuss des Kollisionsrechts sowie des UN-Kaufrechtes. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird als ausschließlicher Gerichtsstand Wr. Neustadt, Österreich, oder der Sitz der GWT ST Niederlassungen vereinbart. Für Auslandsgeschäfte gelten zusätzliche Verkaufs- und Lieferbedingungen.

§ 11 Datenschutz

Der AN verpflichtet sich, die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG) zu beachten, die Vertraulichkeit zu wahren und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten zu implementieren. Der AN hat seine bei dem Vertrag eingesetzten Mitarbeiter und Subunternehmer schriftlich auf das Datengeheimnis zu verpflichten und auf Anforderung nachzuweisen. Außerdem hat der AN die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, damit die datenschutzrechtlichen Anforderungen gewährleistet werden. Personenbezogene Daten sind vom Auftragnehmer bei Beendigung des Vertrages zu löschen.

Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von GWT ST nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden. Auch das Fotografieren auf Grundstücken bzw. Baustellen der GWT ST sowie diesbezügliche Veröffentlichungen jeglicher Art sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von GWT ST untersagt.

Der AN erteilt seine Zustimmung zur Speicherung, Verarbeitung

Stand: 25.10.2024

Standort | [Sollenau](#) | [Graz](#) | [Braunau](#)

Seite 2 von 3

www.gwt.at

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN der GWT ST GmbH - Bereich Chemiehandel



und Übermittlung seiner aus dem Geschäftsfall entnommenen persönlichen Daten. Weitere Informationen zu den Verarbeitungstätigkeiten der GWT ST finden sich in unserer Datenschutzerklärung, welche über unseren Internetauftritt www.gwt.at abrufbar ist.

§ 12 Fristenhemmung

Im Zeitraum ab Beginn der KW 51 bis Ende der KW 1 sind sämtliche die Firma GWT ST betreffende Fristen gehemmt, und es läuft ab Beginn der KW 2 die restliche offene Frist weiter.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ungültig, unwirksam, gesetzwidrig oder undurchsetzbar sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Für einen solchen Fall ist die ungültige, unwirksame, gesetzwidrige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommen.

Stand: 25.10.2024

Standort | **Sollenau** | **Graz** | **Braunau**

Seite 3 von 3

www.gwt.at